

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 11.04.2011	Drucksachen-Nr. 2011/261
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↳ Beratungsfolge	↳ Sitzungsart	↳ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss Kreistag	nicht öffentlich öffentlich	16.05.2011 06.06.2011

Tagesordnungspunkt 11

**Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz;
Übernahme von Regiekosten für die Durchführung der Bürgerarbeit**

Beschlussvorschlag

1. Der Landkreis Konstanz gewährt der Beschäftigungsgesellschaft ab 01.06.2011 für jeden ALG II-Empfänger, der durch die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Rahmen der Bürgerarbeit in der Lage ist, den Lebensunterhalt für sich und seine Familie selbst zu bestreiten, einen monatlichen Regiekostenzuschuss.
2. Der monatliche Regiekostenzuschuss wird auf der Basis der durchschnittlichen monatlichen Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft, die der Landkreis durch die Beschäftigung erspart, ermittelt.
3. In Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft (BG) des Bürgerarbeiters beträgt der monatliche Regiekostenzuschuss:

BG mit 1 Person	150 €
BG mit 2 Personen	200 €
BG mit 3 Personen	220 €
BG mit 4 Personen	250 €
BG mit 5 Personen und mehr	350 €

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 16.05.2011 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Die Beschäftigungsgesellschaft Landkreis Konstanz gGmbH, die seit 2003 besteht, hat die berufliche Wiedereingliederung von arbeitsfähigen ALG II-Empfängern zum Ziel. Bislang war die Beschäftigungsgesellschaft in der Lage, ihre Kosten aus eigenen Aktivitäten am Markt zu bestreiten.

Seit 2010 hat sich dies grundlegend verändert. In 2011 kann eine Kostendeckung nicht erreicht werden. Ursächlich sind geänderte rechtliche Rahmenbedingungen und erhöhte Auflagen in Zusammenhang mit der Beschäftigungsförderung der Arbeitsverwaltung, d. h. insbesondere

- Einnahmeverbot durch verschärfte Auslegung des Begriffs „Zusätzlichkeit“ der Beschäftigung und als Folge der erforderlichen Wettbewerbsneutralität
- Verbot der Leiharbeit, auch der gemeinnützigen Leiharbeit
- Reduzierung der Arbeitsgelegenheiten nach § 16 d SGB II (1,50 €-Jobs) von 100 Stellen in 2009 auf 60 Stellen in 2010. Für 2011 liegt noch keine Genehmigung vor.

Neben den bisherigen Aktivitäten (1,50 €-Jobs; sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von ALG II-Empfängern) beteiligt sich die Beschäftigungsgesellschaft ab 2011 an dem Sonderprojekt „Bürgerarbeit“ mit 50 von insgesamt 147 Stellen im Landkreis Konstanz. Im Rahmen der Bürgerarbeit schafft die Beschäftigungsgesellschaft sozialversicherungspflichtige gemeinnützige Vollzeit-Beschäftigungsverhältnisse für ALG II – Empfänger in folgenden Bereichen.

- Bus- und Bahnbegleiter (Präventionsassistenten) - 32 Stellen
- Scanner – Assistenten – 8 Stellen
- Stellen für die Archäologischen Museen und die Kreisarchäologie – 10 Stellen.

Die Personalkosten (Arbeitgeberaufwand) von je 1.080 € monatlich werden aus Mitteln des Bundes und des Europäischen Sozialfonds getragen.

Regiekosten werden nicht übernommen. Diese kann die Beschäftigungsgesellschaft, wie ausgeführt, aber nicht anderweitig erwirtschaften.

Da die Beschäftigung arbeitsloser Menschen sozialpolitisch von erheblicher Bedeutung ist, schlägt die Verwaltung vor, die Beschäftigungsgesellschaft in Form eines Regiekostenzuschusses bei der Durchführung der Bürgerarbeit finanziell zu unterstützen. Ohne diese Beschäftigungsmöglichkeit verblieben die betroffenen Menschen in der Arbeitslosigkeit und wären auf Dauer auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II angewiesen. Der Landkreis hätte dann die Kosten der Unterkunft zu tragen.

Die Verwaltung hält es daher für gerechtfertigt, anstelle der Kosten der Unterkunft, einen pauschalen monatlichen Regiekostenzuschuss zu gewähren.

Auf der Basis der durchschnittlichen monatlichen Nettoaufwendungen für die Kosten der Unterkunft, die der Landkreis durch die Beschäftigung erspart, ergeben sich je nach Größe der Bedarfsgemeinschaft (BG) folgende Zuschüsse:

BG mit 1 Person	150 €
BG mit 2 Personen	200 €
BG mit 3 Personen	220 €
BG mit 4 Personen	250 €
BG mit 5 Personen und mehr	350 €

Der Regiekostenzuschuss wird nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Bedarfsgemeinschaft durch die Beschäftigung aus dem ALG II- Bezug ausscheidet, d. h., mit dem Familieneinkommen in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbständig zu bestreiten. Ansonsten käme es zu einer doppelten Finanzierung durch den Kreis (Regiekosten und Kosten der Unterkunft bei ergänzender ALG-II-Gewährung).

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Aufwendungen, da der Regiekostenzuschuss den sonst vom Landkreis zu tragenden Kosten der Unterkunft entspricht.

Anlagen

Entfällt.